

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Hörnum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hörnum vom 31.01.2017 folgende „Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Hörnum“ (Kurabgabesatzung) erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Hörnum ist für ihr Gemeindegebiet als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet die Kurabgabe (§ 10 Abs. 1-4 KAG).

§ 2

Verwendungszweck

Die Kurabgabe dient zur Deckung von 92,8% der Kosten abzüglich der sonstigen Einnahmen, die der Gemeinde Hörnum für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die dazu durchgeführten Veranstaltungen entstehen. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Hörnum 7,2%.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.

(2) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht und dies der Gemeinde Hörnum, vertreten durch den Hörnum Tourismus-Service, durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ordnungsamtes des Amt Landschaft Sylt nachweist.

(3) Kur- und Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Hörnum oder vom Tourismus-Service Hörnum

1. betriebenen öffentlichen Einrichtungen und
2. durchgeführten oder mitveranlassten Veranstaltungen,

die ganz oder teilweise zu Kur- oder Erholungszwecken dienen.

(4) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung ist:

1. wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt,
2. wer Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt,
3. wer die Abwicklung der Beherbergung und Nutzungsüberlassung gewerbsmäßig übernimmt und von Unterkunftsgebern zu 1. oder 2. mit dieser Abwicklung ganz oder teilweise beauftragt ist.

§ 4

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben.

(2) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.

§ 5

Befreiung von der Kurabgabe; Ermäßigungen

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Zahlung der Kurabgabe befreit. Sie sind verpflichtet, die kostenlos ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1. Grades) von Personen, die in der Gemeinde Hörnum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen, sind von der Zahlung befreit.

(2) Ermäßigungen werden gewährt für schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % GdB und mehr nachweisen können, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Das gilt auch für die Begleitperson des Schwerbehinderten, der nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen ist.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet:

1. in der Hauptsaison (1.4. bis 31.10.) **2,50 €**,
2. in der Nebensaison (1.11. bis 31.3.) **1,00 €**,

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreisetag als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

(2) Der kurabgabepflichtige Aufenthalt wird, ob zusammenhängend oder mehrmalig im Jahr erfolgend, mit höchstens 28 Hauptsaisontagen bemessen (= Jahreskurabgabe in Höhe von 70,00 €). Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.

(3) Ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, etc.), sowie deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes die Jahreskurabgabe im Sinne des Absatzes 2 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

(4) Benutzer von Kur- oder Erholungseinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarte (§ 9 Abs. 2) oder Jahresgästekarte (§ 9 Abs. 4) ausweisen (= Tagesgäste) und keine Tagesgästekarte (§ 9 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benutzungsmöglichkeit an sämtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen. Dieses beträgt für jede Einzelperson ab 18 Jahre

1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) **3,30 €**,
2. in der Nebensaison (1.11. bis 31.3.) **1,65 €**.

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen zuviel berechnete Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in oder einen von ihm Bevollmächtigten gegen Rückgabe der Gästekarte (ggf. ist die Abreisebescheinigung des Unterkunftsgebers erforderlich). Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tageskarten und deren Inhaber/innen.

§ 8 Einwohnerjahreskarte

Personen, die nicht kurabgabepflichtig sind, aber im Erhebungsgebiet wohnen, können auf Antrag eine Einwohnerjahreskarte erhalten. Für die erstmalige Ausstellung einer Einwohnerjahreskarte im Scheckkartenformat mit Foto ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € zu entrichten, für jede Verlängerung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 €. Für verloren gegangene Einwohnerjahreskarten können Ersatzkarten ausgestellt werden, die Verwaltungsgebühr entspricht der Gebühr für die erstmalige Ausstellung einer Einwohnerjahreskarte.

§ 9 Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit und Erhebungsform

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach ihrer Ankunft für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes an die Unterkunftsgeber zu entrichten.

(2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Unterkunftsgeber eine Gästekarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Gästekarte ist nicht übertragbar; sie ist auf Verlangen den Mitarbeitern der Gemeinde Hörnum oder des Hörnum Tourismus-Service vorzuzeigen. Sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Jugendliche unter 18 Jahre haben im Zweifelsfall ihren Personalausweis vorzulegen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(3) Die Jahreskurabgabe für Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid der Gemeinde Hörnum festgesetzt. Die Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

(4) Jahresgästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Abgabepflichtigen ausgegeben und müssen jährlich verlängert werden.

(5) Tagesgäste erhalten von der Inkassostelle der jeweiligen Kur- und Erholungseinrichtung als Zahlungsbeleg eine Tagesgästekarte, die nur für den mit Aufdruck bezeichneten Kalendertag gilt. Auch diese ist nicht übertragbar und ist auf Verlangen den Mitarbeitern der Gemeinde Hörnum oder des Hörnum Tourismus-Service vorzuzeigen.

§ 10 Meldepflichten und Haftung

(1) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) bei der Gemeinde Hörnum, vertreten durch den Hörnum Tourismus-Service, anzumelden. Auf den von der Gemeinde Hörnum herausgegebenen Meldevordrucken sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Beherbergeranschriften und Altersangaben der Kinder sowie An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen anzugeben. Die Unterkunftsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen einzuziehen und bis spätestens einen Monat nach Abreise der Gäste an die für die Gemeinde Hörnum inkassobevollmächtigten Hörnum Tourismus-Service kostenfrei abzuführen oder eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(2) Die Meldepflicht der Unterkunftsgeber entfällt bei den Gästen, die bereits bei ihrer Ankunft Gästekarten vorlegen können, deren Gültigkeit sich auf die Dauer der Beherbergung erstreckt. (Gilt nicht bei Gästekarten der übrigen Inselgemeinden).

(3) Die Unterkunftsgeber haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den dazu Berechtigten bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Beherbergeranschriften und Ankunfts- und Abreisetage.

(4) Die Unterkunftsgeber- und Gästedaten werden bei der Gemeinde Hörnum elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(5) Reiseunternehmer haften für die rechtzeitige und vollständige Abführung der von ihren Reiseteilnehmern geschuldeten Kurabgabe, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Gemeinde Hörnum, vertreten durch den Hörnum Tourismus-Service, sich von den nach § 8 der Satzung Verpflichteten die nach § 8 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4, i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Daten aus Meldescheinen/Anmeldungen,
- Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter,
- Grundsteuer-, Fremdenverkehrsabgabe- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Gemeinde Hörnum,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Liegenschaftskataster.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 10 dieser Satzung verstößt und

- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht den dazu Berechtigten vorlegt,
- seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
- die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht oder
- eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Kurabgabesatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzung geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Hörnum, den 01.02.2017

Gemeinde Hörnum

Rolf Speth
Bürgermeister